



Literatur.

Das neueste Heft der „Gartenlaube“ macht uns mit einem neuen Dichter, dem Schweizer J. C. Heer, bekannt, der uns in der Erzählung: „Der König der Bernina“ ein Meisterwerk der Erzählungskunst vorführt, dessen poetischen Zauber sich niemand wird verschließen können.

Der Deutsche Landwirtschaftskammern Zentral-Vereinigungsstelle und ihr Kuratorium. Berlin bei Dohm. Die vorliegende Broschüre zeigt, wie die Berichte der deutschen Landwirtschaftskammern durchaus nützlich sind, fern davon, die richtigen Getreidepreise zu notieren.

Provinzielle Umschau.

Im weiteren Verlauf der in Straßburg abgehaltenen Versammlung der Lehrer an den höheren Schulen Bommerns wurde beschlossen: „Die 26. Versammlung des Vereins der Lehrer an den höheren Schulen Bommerns begrüßt die Herausgabe des Werkes: „Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen in den Ländern deutscher Zunge durch die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte“ mit großer Freude und Anerkennung und hält es im Interesse der Schule wie der Weiterbildung des begabten Lehrers für empfehlenswert, daß die Bibliotheken der höheren Schulen Bommerns Mitglieder dieser Gesellschaft werden und sich in den Besitz der Veröffentlichungen derselben setzen.“

bei Putbus war zur Feldarbeit gezogen, hatte gleichzeitig aber sein Jagdgewehr umgehängt, um, wenn sich Gelegenheit bieten sollte, ein Wild zu jagen. Durch einen unglücklichen, nicht näher ermittelten Unfall entlief sich das Gewehr und traf der Schuß Stuhl so unglücklich in den Unterleib, daß er nach wenigen Stunden verstarb.

Der Einfluß des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches auf die vor Geltung desselben eingegangenen Miethverhältnisse.

Was wird aus den unter der Herrschaft des bisherigen Rechts eingegangenen Miethverhältnissen, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich in Kraft tritt?

Es ist ein allgemeines Rechtsgrundsatz, daß Schuldverhältnisse aus Rechtsgeschäften nach dem zur Zeit ihrer Eingehung geltenden Rechte zu beurtheilen sind.

Hiernach wird also der Bestand eines vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches eingegangenen Miethverhältnisses durch dieses Inkrafttreten in keiner Weise gefährdet.

Es wird nicht schiedweg gesagt: mit dem Tage, wo das Bürgerliche Gesetzbuch Geltung erlangt, ist der Inhalt des Miethverhältnisses nach dem neuen Reichsrechte zu beurtheilen.

Der Termin, für welchen gekündigt wird, ist nicht zu verwechseln mit dem Termine, an welchem gekündigt wird; man kann erlernen den Beendigungstermin, letzteren den Kündigungsfrist.

Zahlreiche Anfragen aus unserer Leierkreise bewiesen uns, daß über diesen wichtigen Punkt noch immer große Unklarheit herrscht. Man ist immer noch vielfach der Ansicht, daß die Bestimmungen des § 171 im B. G. B. auf alle Miethverhältnisse, gleichviel ob mit oder ohne Vertrag abgeschlossen, Bezug hätten.

Wir bringen deshalb oben nochmals die bereits früher veröffentlichte Darstellung eines sehr gewichtigen Juristen, aus welcher hervorgeht, daß bestehende Verträge ihre Geltung in jeder Weise beibehalten und daß § 171 sich nur auf die vertraglos bestehenden Miethverhältnisse bezieht.

Für die Kündigung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Annäherung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

Zu bemerken hierbei gleichzeitig, daß die Anträge bei der Polizei-Direktion schriftlich einzureichen sind; die protokollierte Aufnahme mündlich vorgeschriebener Anträge durch die dienstfertigen Beamten findet grundsätzlich nicht statt.

Unter der „nach dem bisherigen Rechte zulässigen“ Kündigung ist nicht notwendig, eine unter Einhaltung der gesetzlichen Frist bewirkte Kündigung zu verstehen; haben die Parteien in zulässiger Abweichung vom Gesetze eine besondere Kündigungsfrist vereinbart, so ist letztere maßgebend.

Die Ausnahmeforschrift des Artikel 171 ist nur von Bedeutung, soweit das Miethverhältnis unmittelbar auf dem Gesetze, nicht auf besonderen Pariaabmachungen (Verträgen) beruht.

Die Ausnahme des Artikel 171 wird nach einer Richtigführung in Artikel 172 noch überholt. Denn es heißt hier:

„Wird eine Sache, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches vermietet war, nach dieser Zeit veräußert oder mit einem Rechte belastet, so hat der Miether dem Erwerber der Sache oder des Rechtes gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Rechte. Weitergehende Rechte des Miethers, die sich aus den bisherigen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 171.“

Die Rechtsstellung des Miethers gegenüber einem Dritten, an den der Vermieter die Sache veräußert, ist in den geltenden Rechten verschieden geregelt.

Artikel 172 schreibt nun vor, daß der Grundbesitz „Kauf bricht nicht Mieth“ in der angegebenen Tragweite, gleichviel ob er nach dem bisher geltenden Rechte abgeschlossen ist, auch für die Miethverhältnisse gelten soll, die unter der Herrschaft des alten Rechts abgeschlossen worden sind, und zwar — in Abweichung von Artikel 171 — schlechthin vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an.

Unbillig dagegen das bisherige Recht dem Grundbesitz „Kauf bricht nicht Mieth“ über die vom Bürgerlichen Gesetzbuche gezogenen Grenzen hinaus, z. B. auch dann, wenn die Räume zur Zeit der Veräußerung des Grundstückes dem Miether noch nicht überlassen waren, so verbleibt es für die ganze Dauer des Miethverhältnisses bei dem weitergehenden Rechte des Miethers, wenn der Vermieter nicht gemäß Artikel 171 für den ersten zulässigen Termin kündigt.

Gerichts-Zeitung.

— In dem Strafprozeß gegen den „Klub der Darnlosen“ scheidet die Beweisaufnahme langsam weiter, ohne besonders interessante Momente zu Tage zu fördern.

Der Termin, für welchen gekündigt wird, ist nicht zu verwechseln mit dem Termine, an welchem gekündigt wird; man kann erlernen den Beendigungstermin, letzteren den Kündigungsfrist.

Zahlreiche Anfragen aus unserer Leierkreise bewiesen uns, daß über diesen wichtigen Punkt noch immer große Unklarheit herrscht.

Wir bringen deshalb oben nochmals die bereits früher veröffentlichte Darstellung eines sehr gewichtigen Juristen, aus welcher hervorgeht, daß bestehende Verträge ihre Geltung in jeder Weise beibehalten und daß § 171 sich nur auf die vertraglos bestehenden Miethverhältnisse bezieht.

München, 11. Oktober. Ein über 300 Jahre dauernder Prozeß, den die Freiherren von Thüngen'sche Familie in Burginn in Unterfranken gegen die Gemeinde Burginn wegen eines großen Waldes führte, ist heute in letzter Instanz vom obersten Landesgericht in München entschieden worden.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 12. Oktober. Ein interessanter Vortrag steht für den 20. d. Mts. in Aussicht, Herr Pastor Lic. Bräunlich aus Thüringen hat sich bereit erklärt, an diesem Tage hier einen öffentlichen Vortrag über die evangelische Bewegung in Oesterreich zu halten.

Nach einer Mitteilung der königlich belgischen Regierung werden die aus und über Deutschland eingehenden, ihren Weg durch Belgien nehmenden und für die Pariser Weltausstellung 1900 bestimmten Kunstgegenstände, Waaren und Tiere auf den belgischen Eisenbahnen eine Ermäßigung von 50 Prozent beim Hin- und Rücktransport genießen.

Die Rechtsstellung des Miethers gegenüber einem Dritten, an den der Vermieter die Sache veräußert, ist in den geltenden Rechten verschieden geregelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat bei der Miethverhältnisse, Wohnräumen und sonstigen Räumen, soweit sie zur Zeit der Veräußerung des Grundstückes bereits dem Miether überlassen waren, den Grundbesitz: „Kauf bricht nicht Mieth“ zur Anerkennung gebracht.

Artikel 172 schreibt nun vor, daß der Grundbesitz „Kauf bricht nicht Mieth“ in der angegebenen Tragweite, gleichviel ob er nach dem bisher geltenden Rechte abgeschlossen ist, auch für die Miethverhältnisse gelten soll, die unter der Herrschaft des alten Rechts abgeschlossen worden sind, und zwar — in Abweichung von Artikel 171 — schlechthin vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an.

Unbillig dagegen das bisherige Recht dem Grundbesitz „Kauf bricht nicht Mieth“ über die vom Bürgerlichen Gesetzbuche gezogenen Grenzen hinaus, z. B. auch dann, wenn die Räume zur Zeit der Veräußerung des Grundstückes dem Miether noch nicht überlassen waren, so verbleibt es für die ganze Dauer des Miethverhältnisses bei dem weitergehenden Rechte des Miethers, wenn der Vermieter nicht gemäß Artikel 171 für den ersten zulässigen Termin kündigt.

Der Termin, für welchen gekündigt wird, ist nicht zu verwechseln mit dem Termine, an welchem gekündigt wird; man kann erlernen den Beendigungstermin, letzteren den Kündigungsfrist.

Zahlreiche Anfragen aus unserer Leierkreise bewiesen uns, daß über diesen wichtigen Punkt noch immer große Unklarheit herrscht.

Wir bringen deshalb oben nochmals die bereits früher veröffentlichte Darstellung eines sehr gewichtigen Juristen, aus welcher hervorgeht, daß bestehende Verträge ihre Geltung in jeder Weise beibehalten und daß § 171 sich nur auf die vertraglos bestehenden Miethverhältnisse bezieht.

Für die Kündigung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Annäherung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

1900 in Kraft tretenden Abänderungen der Zivil-Prozeß-Ordnung auch eine wesentliche Aenderung mit sich. Nach den bis Ende dieses Jahres geltenden Vorschriften hatte der Schuldner, bei einem Zahlungsbefehl erhalt, das Recht, binnen einer Frist von zwei Wochen Widerspruch einzulegen.

— Wegen der herrschenden Maul- und Klauenseuche ist der Antrieh von Wiederkäufern und Schweinen an folgenden Plätzen verboten: am 13. Oktober in Stargard und Prenzlau, am 17. Oktober in Freienwalde, und am 18. Oktober in Rosenberg.

Mit scharfen Patronen geschossen wird von Mannschaften des Königs-Regiments vom 17. bis 23. und am 25. d. M. in der Schlucht des Siebenbrüderbaches, vom Wege Buslow-Bogelgang aus, Nöschung auf die Stettiner Stadtfest. Das durch das Schießen gefährdete Gelände wird durch Sicherheitsposten abgesperrt werden, denen Feuertrommel unweitlich folgen zu leisten hat.

Stettiner Gartenbau-Verein. Versammlung vom 9. Oktober. Vorliegender Herrsch. Nach Vereinfachung des letzten Sitzungsprotokolls und Bekanntgabe der eingegangenen Schriftsätze erfolgte die Berathung der von der Neuhammer Holzindustrie Seiffert u. Schmidt eingeleiteten Petition über Obstausbewehrungsstelle und Schranke.

Die Rechtsstellung des Miethers gegenüber einem Dritten, an den der Vermieter die Sache veräußert, ist in den geltenden Rechten verschieden geregelt. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat bei der Miethverhältnisse, Wohnräumen und sonstigen Räumen, soweit sie zur Zeit der Veräußerung des Grundstückes bereits dem Miether überlassen waren, den Grundbesitz: „Kauf bricht nicht Mieth“ zur Anerkennung gebracht.

Artikel 172 schreibt nun vor, daß der Grundbesitz „Kauf bricht nicht Mieth“ in der angegebenen Tragweite, gleichviel ob er nach dem bisher geltenden Rechte abgeschlossen ist, auch für die Miethverhältnisse gelten soll, die unter der Herrschaft des alten Rechts abgeschlossen worden sind, und zwar — in Abweichung von Artikel 171 — schlechthin vom Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches an.

Unbillig dagegen das bisherige Recht dem Grundbesitz „Kauf bricht nicht Mieth“ über die vom Bürgerlichen Gesetzbuche gezogenen Grenzen hinaus, z. B. auch dann, wenn die Räume zur Zeit der Veräußerung des Grundstückes dem Miether noch nicht überlassen waren, so verbleibt es für die ganze Dauer des Miethverhältnisses bei dem weitergehenden Rechte des Miethers, wenn der Vermieter nicht gemäß Artikel 171 für den ersten zulässigen Termin kündigt.

Der Termin, für welchen gekündigt wird, ist nicht zu verwechseln mit dem Termine, an welchem gekündigt wird; man kann erlernen den Beendigungstermin, letzteren den Kündigungsfrist.

Zahlreiche Anfragen aus unserer Leierkreise bewiesen uns, daß über diesen wichtigen Punkt noch immer große Unklarheit herrscht.

Wir bringen deshalb oben nochmals die bereits früher veröffentlichte Darstellung eines sehr gewichtigen Juristen, aus welcher hervorgeht, daß bestehende Verträge ihre Geltung in jeder Weise beibehalten und daß § 171 sich nur auf die vertraglos bestehenden Miethverhältnisse bezieht.

Für die Kündigung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Annäherung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

Bekanntmachung.

Zu begeben hierdurch zur Kenntniß der Interessenten, daß die Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe einer Gärwerkstätte, einer Schmelzwerkstätte und eines Kleinhandels mit Braumwein oder Spiritus, desgleichen die Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Veranlagung von Singvögeln zc.

Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben. Zu bemerken hierbei gleichzeitig, daß die Anträge bei der Polizei-Direktion schriftlich einzureichen sind; die protokollierte Aufnahme mündlich vorgeschriebener Anträge durch die dienstfertigen Beamten findet grundsätzlich nicht statt.

Der Polizei-Präsident. (gez.) Schroeter.

Stettin-Kopenhagen.

Postdampfer „Titania“, Capt. R. Perleberg. Von Stettin, jeden Sonnabend 1 Uhr Nachmittags. Von Kopenhagen jeden Mittwoch 3 Uhr Nachmittags.

Der Termin, für welchen gekündigt wird, ist nicht zu verwechseln mit dem Termine, an welchem gekündigt wird; man kann erlernen den Beendigungstermin, letzteren den Kündigungsfrist.

Zahlreiche Anfragen aus unserer Leierkreise bewiesen uns, daß über diesen wichtigen Punkt noch immer große Unklarheit herrscht.

Wir bringen deshalb oben nochmals die bereits früher veröffentlichte Darstellung eines sehr gewichtigen Juristen, aus welcher hervorgeht, daß bestehende Verträge ihre Geltung in jeder Weise beibehalten und daß § 171 sich nur auf die vertraglos bestehenden Miethverhältnisse bezieht.

Für die Kündigung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Annäherung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

Zu bemerken hierbei gleichzeitig, daß die Anträge bei der Polizei-Direktion schriftlich einzureichen sind; die protokollierte Aufnahme mündlich vorgeschriebener Anträge durch die dienstfertigen Beamten findet grundsätzlich nicht statt.

Der Polizei-Präsident. (gez.) Schroeter.

Stettiner Rettungs-Gesellschaft.

In der Versammlung vom 10. d. Mts. ist die Stettiner Rettungs-Gesellschaft definitiv ins Leben gerufen, und bereits am nächsten Sonntag, den 15. Oktober, wird in dem städtischen Feuerwehrgelände, Münchenstraße, ein ununterbrochener, ärztlicher Tag- und Nachtdienst beginnen.

Die dringende Bitte, unser gemeinnütziges Werk, welches für reich und arm im Augenblick der Gefahr von unberechenbarem Nutzen sein kann, durch zahlreiche Beitrittserklärungen zu unterstützen.

Um es allen Schichten der Bevölkerung, namentlich auch den Arbeiterkreisen, zu ermöglichen, der

Stettiner Rettungs-Gesellschaft

beitretenden, ist der jährliche Mindestbeitrag auf eine Mark festgesetzt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß viele unserer Mitbürger denselben freiwillig wesentlich erhöhen werden.

Der Termin, für welchen gekündigt wird, ist nicht zu verwechseln mit dem Termine, an welchem gekündigt wird; man kann erlernen den Beendigungstermin, letzteren den Kündigungsfrist.

Zahlreiche Anfragen aus unserer Leierkreise bewiesen uns, daß über diesen wichtigen Punkt noch immer große Unklarheit herrscht.

Wir bringen deshalb oben nochmals die bereits früher veröffentlichte Darstellung eines sehr gewichtigen Juristen, aus welcher hervorgeht, daß bestehende Verträge ihre Geltung in jeder Weise beibehalten und daß § 171 sich nur auf die vertraglos bestehenden Miethverhältnisse bezieht.

Für die Kündigung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Annäherung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

Zu bemerken hierbei gleichzeitig, daß die Anträge bei der Polizei-Direktion schriftlich einzureichen sind; die protokollierte Aufnahme mündlich vorgeschriebener Anträge durch die dienstfertigen Beamten findet grundsätzlich nicht statt.

Der Termin, für welchen gekündigt wird, ist nicht zu verwechseln mit dem Termine, an welchem gekündigt wird; man kann erlernen den Beendigungstermin, letzteren den Kündigungsfrist.

Norddeutsche Creditanstalt

(Actien-Capital 8 Millionen Mark) Stettin, Schulzenstraße 30-31. Königsberg, Danzig, Thorn, Ebing.

Eröffnung laufender Rechnungen. Höchstmögliche Verzinsung von Baarzulagen auf provisionsfreien Check- oder Deposten-Konten.

Erhaltung von Vorschüssen und Lombardirung von Waaren und Werthpapieren. Diskontierung von Bankaccepten und ausländischen Wechseln.

Abgabe von Zinsen in Deutschland und im Ausland. Abnahme und Verkauf aller Geldsorten und Einlösung von Coupons.

Vermittlung einzelner Schranzfäden (Safes) unter eigenem Verluß der Mieter in unierer absolut feuerfesten und einbrechensicheren Stahlkammer.

Versicherungsgesellschaft

zu Greifswald, auf Gegenseitigkeit, gegründet 1840, versichert nur ländliche Besitzer in Pommern, Brandenburg und beiden Mecklenburg gegen Hagel und Mobiliarbrand.

Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben. Zu bemerken hierbei gleichzeitig, daß die Anträge bei der Polizei-Direktion schriftlich einzureichen sind; die protokollierte Aufnahme mündlich vorgeschriebener Anträge durch die dienstfertigen Beamten findet grundsätzlich nicht statt.

Wir bringen deshalb oben nochmals die bereits früher veröffentlichte Darstellung eines sehr gewichtigen Juristen, aus welcher hervorgeht, daß bestehende Verträge ihre Geltung in jeder Weise beibehalten und daß § 171 sich nur auf die vertraglos bestehenden Miethverhältnisse bezieht.

Für die Kündigung ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Annäherung gewährt; der Maßstab ist auf der Zeichnung einzutragen. Die Zeichnungen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben.

Zu bemerken hierbei gleichzeitig, daß die Anträge bei der Polizei-Direktion schriftlich einzureichen sind; die protokollierte Aufnahme mündlich vorgeschriebener Anträge durch die dienstfertigen Beamten findet grundsätzlich nicht statt.

Der Termin, für welchen gekündigt wird, ist nicht zu verwechseln mit dem Termine, an welchem gekündigt wird; man kann erlernen den Beendigungstermin, letzteren den Kündigungsfrist.

Zahlreiche Anfragen aus unserer Leierkreise bewiesen uns, daß über diesen wichtigen Punkt noch immer große Unklarheit herrscht.



